

Wahl-204/1/2015-2021

Lfd.Nr. 5/2015

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die konstituierende Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Haibach ob der Donau am  
30. Oktober 2015 in Kirchenplatz 4, Gemeindesitzungszimmer.

### Anwesende:

1. Bürgermeister Franz Straßl als Vorsitzender
2. Andreas Hinterberger
3. Ing. Alexander Gaisbauer
4. Ing. Josef Habringer
5. Ing. Mag. Markus Augdoppler
6. Ing. Johannes Kaindlstorfer
7. Michael Pecherstorfer
8. Stefan Dieplinger
9. Ing. Franz Kaltseis
10. Thomas Pusch
11. Roswitha Dieplinger
12. Erwin Schönhuber
13. Werner Baschinger
14. Helmut Hinterberger
15. Claudia Nürnberger
16. Michael Hofer
17. Ing. Jürgen Baumann
18. Markus Gahleitner

### Ersatzmitglieder:

19. Ing. Franz Straßl für Carina Hinterhölzl



**Ersatzmitglieder, welche lediglich zu TOP 2 (Angelobung erschienen sind)**

**ÖVP:**

Josef Ratzenböck  
Josef Pecherstorfer  
Oswin Maier  
Ronald Reisinger  
Michael Scheuer

Veronika Rathmayr  
Herbert Obermüller  
Gottfried Augdoppler

**SPÖ:**

Alfred Gaisbauer  
Alois Krexhammer  
Franz Knogler  
Franz Falkner

Gottfried Gahleitner  
Anton Baumann  
Peter Bumberger  
Franz Lis

**Der Leiter des Gemeindeamtes (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990):** Thomas Peitl

**Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990):** Für die Bezirkshauptmannschaft Eferding: Herr Bezirkshauptmann Hofrat Dr. Michael Slapnicka (zur Vornahme der Angelobung des Bürgermeisters) sowie Frau Stefanie Wiesinger (Gemeindeprüferin).

**Es fehlen:**

**entschuldigt:**

Carina Hinterhölzl

**unentschuldigt:**

**Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990):** Thomas Peitl

Bürgermeister Franz Straßl eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung, begrüßt vorerst Herrn Bezirkshauptmann Hofrat Dr. Michael Slapnicka sowie Frau Stefanie Wiesinger von der Bezirkshauptmannschaft Eferding und anschließend die neugewählten Gemeinderats- und Ersatzmitglieder.

Die in der Anwesenheitsliste angeführten Ersatzmitglieder (welche nicht als Ersatz für ein abwesendes Gemeinderatsmitglied anwesend sind), nehmen an der konstituierenden Sitzung lediglich zwecks Angelobung teil, sie sind bei den anschließenden Wahlen nicht stimmberechtigt.

Anschließend stellt der Bürgermeister fest, dass

- a) die konstituierende Sitzung von ihm als bisherigen Bürgermeister innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 15. Oktober 2015 unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist, nachdem  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder zur Angelobung anwesend sind.
- e) dass die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 16. September 2015 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch zur Einsicht aufgelegt und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

## TOP 01

### **Angelobung des direkt gewählten Bürgermeisters durch den Bezirkshauptmann bzw. seinen Beauftragten (§ 20 Abs. 3 OÖ. GemO 1990, i.d.g.F.):**

Nachdem der Bürgermeister am 27. September 2015 direkt von den Wahlberechtigten der Gemeinde gewählt worden ist (70,45 %), wird gleich die Angelobung vorgenommen.

Bezirkshauptmann Hofrat Dr. Michael Slapnicka begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates zur konstituierenden Sitzung und ersucht anschließend alle Anwesenden sich von den Plätzen zu erheben. Er stellt fest, dass er nun die Angelobung des Bürgermeisters vornehmen wird. Als Verwaltungsvereinfachung schlägt er vor, dass die nun von ihm vorgelesene Gelöbnisformel auch gleichzeitig für die unter TOP 2 durch den Bürgermeister anzugelobenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates gilt.

Ich gelobe das Gelöbnis abzulegen die Bundesverfassung und die Landesverfassung, sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.

Bürgermeister Franz Straßl, geb. am 12. März 1958, Beruf: Landwirt, wh. In Oedt 2, 4083 Haibach ob der Donau, legt i.S. des § 20 Abs. 3 der OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. in die Hand des Herrn Bezirkshauptmannes Hofrat Dr. Michael Slapnicka das Gelöbnis ab.

## TOP 02

### **Angelobung der anwesenden Mitglieder und der anwesenden Ersatzmitglieder des neu gewählten Gemeinderates durch den Bürgermeister (§ 20 Abs. 3 OÖ. GemO 1990)**

Die Mitglieder des neugewählten Gemeinderates und die anwesenden Ersatzmitglieder legen i.S. des § 20 Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. einzeln dem Vorsitzenden mit den Worten „Ich gelobe“ das Gelöbnis ab.

## TOP 03

### Feststellung der Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes gem. § 24 Abs. 1 und 1a OÖ. GemO sowie Berechnung (§ 26 OÖ. GemO 1990) und Bekanntgabe der einzelnen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zukommenden Gemeindevorstandsmandate durch den Vorsitzenden (§ 20 Abs. 5 i.V.m. § 24 Abs. 1 und 1a und § 26 OÖ. GemO. 1990)

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Gemeindevorstand der Gemeinde Haibach ob der Donau bei einer Mandatsstärke des Gemeinderates gem. § 24 (1a) OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. von 19 Mandaten aus fünf Mitgliedern zu bestehen hat. Die gem. § 26 Abs. 2 der OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. vorgenommene Berechnung, welche bereits am Wahltag mittels EDV-Programm (WebWahl) durchgeführt worden ist, hat ergeben, dass entsprechend dem Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien der ÖVP-Fraktion 3 und der SPÖ-Fraktion 2 Gemeindevorstandsmandate zustehen.

Berechnung der den Fraktionen zukommenden Mandate im Gemeindevorstand gem. § 26 nach der Anzahl der Gemeinderatsmandate:

	ÖVP	SPÖ
GR-Mandate	12 (1)	7 (2)
1/2	6 (3)	3,5 (5)
1/3	4,00 (4)	2,33
1/4	3,00	1,75

Weil nach dieser Berechnung alle fünf Mandate im Gemeindevorstand eindeutig zugeordnet werden können ist eine Berechnung über die Parteisummen (d'Hondtsches Verfahren) nicht zusätzlich erforderlich.

Der Bürgermeister ersucht die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen die Fraktionsobmänner und deren Stellvertreter bekannt zu geben.

Von den Gemeinderatsfraktionen werden folgende Fraktionsobmänner und –stellvertreter bekannt gegeben:

ÖVP-Fraktion

Obmann:

Ing. Alexander Gaisbauer

Obmann-Stv.:

Andreas Hinterberger

SPÖ-Fraktion

Obmann:

Werner Baschinger

Obmann-Stv.:

Erwin Schönhuber

Die namhaft gemachten Fraktionsobmänner und deren Stellvertreter werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

**TOP 04**  
**Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes –**  
**Fraktionswahl (§ 20 Abs. 7 Ziff. 1 i.V.m. §§ 24, 26 und 29 OÖ.**  
**GemO. 1990)**

Festsetzung der Art der Abstimmung:

Vor Eingang auf die folgenden Wahlen stellt der Bürgermeister den Antrag, festzulegen, dass sämtliche Wahlen und Nominierungen nicht mittels Stimmzettel, sondern durch Erheben der Hand vorzunehmen sind.

Die Abstimmung über diesen Antrag erfolgt durch Erheben der Hand und ergibt folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s :

I.S. der §§ 52, 51 (4) und 33a (2) der OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. wird festgelegt, dass sämtliche in der heutigen konstituierenden Sitzung vorzunehmenden Wahlen und Nominierungen nicht mittels Stimmzettel, sondern per Akklamation vorzunehmen sind.

\*\*\*

Der Bürgermeister stellt fest, dass der Gemeindevorstand aus fünf Mitgliedern besteht. Der ÖVP-Fraktion stehen daher 3 Mandate und der SPÖ-Fraktion 2 Mandaten im Gemeindevorstand zu. Da der Bürgermeister gem. § 26 Abs. 1 der OÖ. GemO. 1990 auf die Liste seiner Wahlpartei anzurechnen ist, hat die ÖVP-Fraktion zwei Mitglieder und die SPÖ-Fraktion zwei Mitglieder des Gemeindevorstandes in Fraktionswahl zu wählen.

I.S. des § 26 Abs. 3 der OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. wurden in den schriftlich eingebrachten Wahlvorschlägen für die Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes

von der ÖVP Fraktion die Gemeinderäte

Andreas Hinterberger  
Ing. Alexander Gaisbauer

von der SPÖ-Fraktion die Gemeinderäte

Werner Baschinger  
Erwin Schönhuber

vorgeschlagen.

Die von der ÖVP-Fraktion vorgenommene Abstimmung ergibt eine einstimmige Annahme der im Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion vorgeschlagenen Personen.

Die von der SPÖ-Fraktion vorgenommene Abstimmung ergibt eine einstimmige Annahme der im Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion vorgeschlagenen Personen.

Somit sind (zusätzlich zum Bürgermeister) die Gemeinderäte Andreas Hinterberger (ÖVP), Ing. Alexander Gaisbauer (ÖVP), Werner Baschinger (SPÖ) und Erwin Schönhuber (SPÖ) zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes gewählt.

## TOP 05

### **Festsetzung der Anzahl der Vizebürgermeister; Beschlussfassung (§ 20 Abs. 7 Z. 2 i.V.m. § 24 Abs. 2 OÖ. GemO 1990)**

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass gem. § 24 Abs. 2 der OÖ. GemO. 1990 die Anzahl der Vizebürgermeister aufgrund der Bedürfnisse der Gemeindeverwaltung vom Gemeinderat festzulegen ist.

Der Bürgermeister stellt fest, dass es in der Vergangenheit immer nur einen Vize-Bürgermeister gegeben hat und damit das Auslangen gefunden werden konnte. Er schlägt vor, dabei zu bleiben und wurde dies auch mit der SPÖ-Fraktion so abgesprochen.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, die Anzahl der zu wählenden Vizebürgermeister auf einen (1) Vizebürgermeister festzulegen.

Die Abstimmung über den Antrag erfolgt durch Erheben der Hand und ergibt den einstimmigen

#### B e s c h l u s s :

Es ist ein (1) Vizebürgermeister zu wählen. Dieser ist im Sinne des § 27 Abs. 2 der OÖ. GemO. 1990 von der ÖVP-Fraktion (stärkste im Gemeinderat vertretene Fraktion) zu wählen.

## TOP 06

### **Wahl des/der Vizebürgermeister(s) – Fraktionswahl (§ 20 Abs. 7 Z. 2 i.V.m. §§ 27 und 29 OÖ. GemO 1990) – Angelobung des Vizebürgermeisters durch den Bezirkshauptmann bzw. seinen Beauftragten und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes durch den Bürgermeister (§ 24 Abs. 4 OÖ. GemO 1990)**

Nachdem nur ein Vizebürgermeister zu wählen ist und das Wahlrecht für diesen den Gemeinderatsmitgliedern der stärksten im Gemeinderat vertretenen Fraktion zukommt, wurde von der ÖVP-Fraktion ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht.

Von der ÖVP-Fraktion wird für das Amt des 1. (ersten) Vizebürgermeisters

GemV.Mitgl. Andreas Hinterberger (ÖVP), Landwirt, Sieberstal 1, 4083 Haibach ob der Donau

vorgeschlagen.

Der Wahlvorschlag wird vom Amtsleiter verlesen.

Die von der ÖVP-Fraktion vorgenommene Abstimmung ergibt eine einstimmige Annahme.

Somit gilt GemV.Mitgl. Andreas Hinterberger zum Vizebürgermeister der Gemeinde Haibach ob der Donau gewählt.

Bezirkshauptmann Hofrat Dr. Michael Slapnicka sagt, dass er auch diesmal nur einmal die Gelöbnisformel vorlesen wird. Diese Gelöbnisformel gilt auch anschließend für die Angelobung der übrigen Vorstandsmitglieder.

Ich gelobe das Gelöbnis abzulegen, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde Haibach ob der Donau nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.

Der soeben neu gewählte Vize-Bgm. Andreas Hinterberger legt in die Hand des Herrn Bezirkshauptmannes Hofrat Dr. Michael Slapnicka i.S. des § 24 Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. das Gelöbnis ab.

Anschließend legen die neugewählten übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes, und zwar die GemV.Mitgl. Ing. Alexander Gaisbauer, Werner Baschinger und Erwin Schönhuber in die Hand des Herrn Bürgermeister Franz Straßl i.S. des § 24 Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. das Gelöbnis ab.

## TOP 07

### Festsetzung der Anzahl der zu bildenden Ausschüsse und deren Zuständigkeiten (§18 b OÖ. GemO. 1990) - Beschlussfassung

An sogenannten Pflichtausschüssen hat der Gemeinderat jedenfalls einen Prüfungsausschuss sowie drei weitere Ausschüsse für Bau- und Straßenbauangelegenheiten, für Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung, Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten örtliche Umweltfragen sowie für Jugend-, Familien- und Senioren- und Integrationsangelegenheiten einzurichten (18b Abs. 1 OÖ.GemO).

Das Aufgabengebiet des Prüfungsausschusses ist in § 91 OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. gesetzlich und für den Gemeinderat nicht disponibel geregelt.

Die anderen oben genannten Angelegenheiten können vom Gemeinderat nach Belieben zusammen gefasst und entweder nur auf die drei Pflichtausschüsse aber auch auf weitere freiwillig einzurichtende Ausschüsse verteilt werden.

Der Bürgermeister berichtet, dass es bisher neben dem Prüfungsausschuss drei weitere Ausschüsse gegeben hat. Nun soll noch ein vierter Ausschuss eingerichtet werden. Er schlägt vor, die Anzahl der Ausschüsse als auch die Verteilung der Obmannstellen wie folgt festzulegen:

ÖVP - Bauausschuss zuständig für Bau-, Wirtschafts- und Straßenbauangelegenheiten  
ÖVP - Kulturausschuss zuständig für Schul-, Kindergarten-, Jugend-, Sport- und Familienangelegenheiten  
ÖVP – Sozialausschuss zuständig für Gesundheit, Soziales, Integration und Senioren  
SPÖ – Umweltausschuss zuständig für Umwelt, Abfallwirtschaft, Verkehr und Raumordnung

Anschließend stellt der Bürgermeister den Antrag, neben dem Prüfungsausschuss

- einen **Bauausschuss**  
zuständig für Bau-, Wirtschafts- und Straßenbauangelegenheiten;
- einen **Kulturausschuss**  
zuständig für Schul-, Kindergarten-, Kultur-, Jugend-, Sport- und Familienangelegenheiten

[Hier eingeben]

- einen **Sozialausschuss**  
zuständig für Gesundheit, Soziales, Integration und Senioren
- einen **Umweltausschuss**  
zuständig für Umwelt, Abfallwirtschaft, Verkehr und Raumordnung

einzurichten.

Die Abstimmung über den Antrag erfolgt durch Erheben der Hand und ergibt folgenden einstimmigen

### B e s c h l u s s :

im Sinne der Antragstellung;

I.S. des § 33 Abs. 3 und 6 der OÖ. GemO. 1990 werden nachstehend angeführte Ausschüsse eingerichtet und die Anzahl der Mitglieder wie folgt festgelegt:

- **Prüfungsausschuss** (5 Mitglieder)
- **Bauausschuss** (5 Mitglieder)  
zuständig für Bau-, Wirtschafts- und Straßenbauangelegenheiten;
- **Kulturausschuss** (5 Mitglieder)  
zuständig für Schul-, Kindergarten-, Kultur-, Sport-, Jugend- und Familienangelegenheiten
- **Sozialausschuss** (5 Mitglieder)  
zuständig für Gesundheit, Soziales, Integration und Senioren
- **Umweltausschuss** (5 Mitglieder)  
zuständig für Umwelt, Abfallwirtschaft, Verkehr und Raumordnung

## TOP 08

### **Feststellung der Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der einzelnen Ausschüsse (§ 33 und § 91a OÖ. GemO 1990) und allfällige Beschlussfassung bei Veränderungen gem. § 33 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990**

Der Vorsitzende berichtet, dass die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) in den Ausschüssen grundsätzlich der Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes zu entsprechen hat. Der Gemeinderat kann jedoch mit  $\frac{3}{4}$  -Mehrheit die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses erhöhen oder bis zu mindestens 3 Mitgliedern herabsetzen.

Die Ausschussmitgliederanzahl ist vom Gemeinderat allerdings jedenfalls so hoch zu beschließen, dass jede Fraktion, die Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat, mit mindestens einem Mitglied im betreffenden Ausschuss vertreten ist (§ 33 Abs. 2 der OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F.).

## Debatte:

Seitens des Gemeinderats hat man sich einhellig dafür ausgesprochen, dass die zahlenmäßige Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse im Sinne der Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung vorgenommen werden bzw. eine Veränderung nicht erfolgen soll.

Die Besetzung der einzelnen Ausschüsse erfolgt somit unter analoger Anwendung der Bestimmungen für die Wahl der Gemeindevorstandsmitglieder. Die Verteilung der Mandate in den Ausschüssen erfolgt mit 3 Mandaten für die ÖVP und 2 Mandaten für die SPÖ.

Gem. § 91 a Abs. 2 der OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. ist der Prüfungsausschuss wie folgt zusammenzusetzen:

1. Jede im Gemeinderat vertretene Fraktion ist mit jedenfalls einem Mitglied vertreten;
2. die Zahl der den einzelnen Fraktionen zukommenden weiteren Mitglieder ist unter sinngemäßer Anwendung des § 26 Abs. 2 zu berechnen;
3. die Mitglieder des Gemeindevorstands sowie der Kassenführer dürfen dem Prüfungsausschuss nicht angehören.

Demnach setzt sich der Prüfungsausschuss aus drei Mandaten der ÖVP und zwei Mandaten der SPÖ zusammen.

## TOP 09

### **Feststellung, welche im Gemeinderat vertretene Fraktion jeweils in einem bestimmten Ausschuss den Obmann (Obmann-Stellvertreter) stellt (§ 33 und 91a OÖ. GemO. 1990) - Beschlussfassung**

§ 33 Abs. 3 der OÖ. GemO. 1990 besagt, dass die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes Anspruch auf die Besetzung der Obmänner (Obmannstellvertreter) der Ausschüsse haben, soweit sie über wählbare Vertreter in den Ausschüssen verfügen. Die Zahl der den einzelnen Fraktionen zukommenden Obmannstellen ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 26 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. zu berechnen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für die Obmannstellen des Prüfungsausschusses (§ 91).

Entsprechend diesen gesetzlichen Bestimmungen kommen im Hinblick auf die eingerichteten Ausschüsse (siehe Pkt. 8) der

ÖVP-Fraktion 3 Obmann/Obfrau-Stelle (Obmann/Obfrau-Stellvertreter) und der  
SPÖ-Fraktion 1 Obmann/Obfrau-Stelle (Obmann/Obfrau-Stellvertreter) zu.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass die ÖVP-Fraktion den Obmann bzw. die Obfrau und deren Stellvertreter für den Bauausschuss, Kulturausschuss und Sozialausschuss und die SPÖ-Fraktion für den Umweltausschuss stellt.

Die Abstimmung über den Antrag erfolgt durch Erheben der Hand und ergibt folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s :

I.S. des § 33 Abs. 3 und 4 der OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. wird festgelegt:

1. Den Obmann bzw. die Obfrau (Obmann/Obfrau-Stellvertreter(in) des Bauausschusses hat die ÖVP-Fraktion zu stellen;
2. Den Obmann bzw. die Obfrau (Obmann/Obfrau-Stellvertreter(in) Kulturausschusses hat die ÖVP-Fraktion zu stellen;
3. Den Obmann bzw. die Obfrau (Obmann/Obfrau-Stellvertreter(in) des Seniorenausschusses hat die ÖVP-Fraktion zu stellen;
3. Den Obmann bzw. die Obfrau (Obmann/Obfrau-Stellvertreter(in) des Umweltausschusses hat die SPÖ-Fraktion zu stellen.

Hinsichtlich des Prüfungsausschusses hat der Gemeinderat ferner zu beschließen, welcher Fraktion (nicht Bürgermeisterfraktion) das Vorschlagsrecht für den Obmann/die Obfrau des Prüfungsausschusses sowie welcher Fraktion (auch Bürgermeisterfraktion möglich) das Vorschlagsrecht für den Obmann-Stellvertreter des Prüfungsausschusses zukommt.

Gem. § 91a Abs. 3 der OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. kommt das Vorschlagsrecht für den Obmann des Prüfungsausschusses nur jenen Fraktionen zu, die nicht den Bürgermeister stellen. Sind nur 2 Fraktionen im Gemeinderat vertreten, darf der Obmann des Prüfungsausschusses der Fraktion, die den Bürgermeister stellt, nicht angehören.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der SPÖ-Fraktion das Vorschlagsrecht für den Obmann bzw. die Obfrau des Prüfungsausschusses sowie für den Obmann-Stellvertreter die Obfrau-Stellvertreterin des Prüfungsausschusses zukommen zu lassen.

Die Abstimmung über den gemeinsamen Antrag erfolgt durch Erheben der Hand und ergibt folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s :

I.S. des § 91a Abs. 3 der OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. kommt das Vorschlagsrecht für den Obmann bzw. die Obfrau des Prüfungsausschusses sowie das Vorschlagsrecht für den Obmann(Obfrau)-Stellvertreter bzw. die Obfrau-Stellvertreter(in) des Prüfungsausschusses der SPÖ-Fraktion zu.

## TOP 10

### Wahl der Obmänner und Obmann-Stellvertreter sowie der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder in den einzelnen Ausschüssen – Fraktionswahl – sowie Fassung der im Zusammenhang mit der Wahlhandlung erforderlichen Beschlüsse (§ 33 und 91a OÖ. GemO. 1990)

Die Fraktionswahlen für die Wahl der Obmänner und Obmann-Stellvertreter sowie der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Ausschüssen könnte in Form einer Gesamtabstimmung der einzelnen Fraktionen über die Wahlvorschläge der einzelnen Ausschüsse erfolgen. (§ 33 Abs. 1 letzter Satz i.V.m. § 52 GemO 1990).

#### Debatte:

Der Bürgermeister schlägt vor, die Fraktionswahlen für die Wahl der Obmänner (Obfrauen) und Obmann(Obfrau)-Stellvertreter(innen) sowie der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Ausschüssen in Form einer Gesamtabstimmung durchzuführen und stellt einen diesbezüglichen Antrag.

Die Abstimmung über den Antrag erfolgt durch Erheben der Hand und ergibt den einstimmigen

#### Beschluss:

im Sinne der Antragstellung;

Für das Amt eines Mitgliedes bzw. Ersatzmitgliedes, eines Obmannes bzw. Obmann-Stellvertreters der nachstehend angeführten Ausschüsse werden unter Beachtung der Bestimmungen des § 33 der OÖ. GemO. 1990 lt. vorliegenden Wahlvorschlägen der ÖVP-Fraktion und der SPÖ-Fraktion die namentlich angeführten Gemeinderatsmitglieder vorgeschlagen.

Die Wahlvorschläge werden vom Amtsleiter über Ersuchen des Bürgermeisters verlesen.

Der **Bauausschuss** setzt sich zusammen aus den

Mitgliedern:                   ÖVP   Andreas Hinterberger  
                                      ÖVP   Ing. Franz Kaltseis.  
                                      ÖVP   Michael Pecherstorfer  
                                      SPÖ   Ing. Jürgen Baumann  
                                      SPÖ   Markus Gahleitner

Ersatzmitgliedern:           ÖVP   Ronald Reisinger  
                                      ÖVP   Oswin Maier  
                                      ÖVP   Thomas Pusch  
                                      SPÖ   Alfred Gaisbauer  
                                      SPÖ   Gottfried Gahleitner

Obmann dieses Ausschusses ist:                   Andreas Hinterberger  
Obmann-Stellv. dieses Ausschusses ist:         Ing. Franz Kaltseis.

Der **Kulturausschuss** setzt sich zusammen aus den

Mitgliedern:           ÖVP Carina Hinterhölzl  
                          ÖVP Ing. Mag. Markus Augdoppler  
                          ÖVP Stefan Dieplinger  
                          SPÖ Gottfried Gahleitner  
                          SPÖ Alfred Gaisbauer

Ersatzmitgliedern:    ÖVP Ing. Johannes Kaindlstorfer  
                          ÖVP HR Mag. Josef Ecker  
                          ÖVP Edith Augdoppler  
                          SPÖ Franz Knogler  
                          SPÖ Ing. Jürgen Baumann.

Obfrau dieses Ausschusses ist:           Carina Hinterhölzl  
Obfrau-Stellv. dieses Ausschusses ist:   Ing. Mag. Markus Augdoppler

Der **Sozialausschuss** setzt sich zusammen aus den

Mitgliedern:           ÖVP Josef Pecherstorfer  
                          ÖVP Ing. Josef Habringer  
                          ÖVP Roswitha Dieplinger  
                          SPÖ Werner Baschinger  
                          SPÖ Helmut Hinterberger

Ersatzmitgliedern:    ÖVP Veronika Rathmayr  
                          ÖVP Anita Knogler  
                          ÖVP Mag. Herbert Obermüller  
                          SPÖ Anton Baumann  
                          SPÖ Peter Bumberger

Obmann dieses Ausschusses ist:           Josef Pecherstorfer  
Obmann-Stellv. dieses Ausschusses ist:   Ing. Josef Habringer

Der **Umweltausschuss** setzt sich zusammen aus den

Mitgliedern:           ÖVP Ing. Alexander Gaisbauer  
                          ÖVP Ing. Johannes Kaindlstorfer  
                          ÖVP Dipl.-Ing. Dr. Michael Bachkönig  
                          SPÖ Erwin Schönhuber  
                          SPÖ Michael Hofer

Ersatzmitgliedern:    ÖVP Ing. Franz Straßl  
                          ÖVP Andreas Hinterberger  
                          ÖVP Michael Scheuer  
                          SPÖ Claudia Nürnberger  
                          SPÖ Franz Lis.

Obmann dieses Ausschusses ist:           Erwin Schönhuber  
Obmann-Stellv. dieses Ausschusses ist:   Michael Hofer

[Hier eingeben]

Der **Prüfungsausschuss** (§ 91a der OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F.) setzt sich zusammen aus den

Mitgliedern:                   ÖVP Thomas Pusch  
                                  ÖVP Ing. Josef Habringer  
                                  ÖVP Mag. Herbert Obermüller  
                                  SPÖ Helmut Hinterberger  
                                  SPÖ Claudia Nürnberger

Ersatzmitgliedern:        ÖVP Oswin Maier  
                                  ÖVP Josef Ratzenböck  
                                  ÖVP Roswitha Dieplinger  
                                  SPÖ Ing. Jürgen Baumann  
                                  SPÖ Michael Hofer

Obmann dieses Ausschusses ist:        Helmut Hinterberger  
Obmann-Stellv. dieses Ausschusses ist: Claudia Nürnberger

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorhin genannten Mitglieder, Ersatzmitglieder, Obmänner, Obfrauen und deren Stellvertreter in ihre jeweiligen Funktionen zu wählen.

Die fraktionell vorgenommenen einstimmigen Abstimmungen (Gesamtabstimmung) über die in den Wahlvorschlägen angeführten Mitglieder, Ersatzmitglieder, Obmann und Obmannstellvertreter ergeben einstimmige Zustimmung.

## TOP 11

### **Berufung fachkundiger Personen in Ausschüsse (§ 33 Abs. 6 OÖ. GemO. 1990) - Beschlussfassung**

Derzeit kein Bedarf. So wie in der abgelaufenen Fraktionsperiode sollen auch in Zukunft bei Themen auf der Tagesordnung, die z.B. den Kindergarten betreffen die Kindergarten-Leiterin, bei Schulthemen die Volksschuldirektorin, bei Sportvereinsthemen der jeweilige Obmann, usw. eingeladen werden.

## TOP 12

### Wahl der Vertreter (Stellvertreter) in Organe außerhalb der Gemeinde und sonstige Wahlen

- a) in den Personalbeirat der Gemeinde - 4 Dienstgebervereiter (Stellvertreter)
- b) in den Jagdausschuss der Gemeinde Haibach ob der Donau gem. § 16 Oö. Jagdgesetz
- c) in die Vollversammlung des Tourismusverbandes
- d) in die Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes Eferding
- e) in die Verbandsversammlung des Bezirksabfallverbandes Eferding
- f) für das Landesjugendreferat – Festlegung eines Gemeindejugendreferenten
- g) in den Regionalentwicklungsverband Eferding – REGEF
- h) in den Wasserverband Hochwasserschutz Aschachtal
- i) in den Wegeerhaltungsverband (WEV) Hausruckviertel
- j) in den Regionalen Planungsbeirat Eferding

#### **Der Bürgermeister berichtet, dass**

- a) aufgrund der Bestimmungen des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001 und des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 vier Dienstgebervereiter (Ersatzpersonen) in den Personalbeirat der Gemeinde zu entsenden sind. Diese müssen Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein. Der Vorsitzende wird von jener im Gemeinderat vertretenen Partei entsandt, die über die größte Anzahl von Mandaten verfügt. In Gemeinden mit mehr als 5 Bediensteten wird jeweils einer der drei weiteren Dienstgebervereiter von den drei stärksten im Gemeinderat vertretenen Parteien entsandt; sind im Gemeinderat weniger als drei Parteien vertreten, sind diese drei weiteren Dienstgebervereiter nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu entsenden; die zweitstärkste im Gemeinderat vertretene Partei entsendet  jedenfalls  einen  Dienstgebervereiter. Demnach kommt das Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden und seines Stellvertreters der ÖVP-Fraktion zu. Die ÖVP und die SPÖ-Fraktion entsenden je ein weiteres Mitglied (Ersatzmitglied).
- b) die drei von der Gemeinde zu entsendenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) in den Jagdausschusses auf die Funktionsdauer der Körperschaft, die sie zu wählen hat, gewählt werden. Sie haben jedoch ihre Geschäfte bis zur Neuwahl der Mitglieder fortzuführen. Nachdem sich aus den Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes nichts anderes ergibt, ist § 33a Abs. 1 Oö. GemO 1990 anzuwenden. Das heißt, dass diese Vertreter entweder Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein oder wenigstens in den Gemeinderat wählbar sein müssen, oder Bedienstete der Gemeinde entsandt werden. Aufgrund des Verhältniswahlrechtes entfallen daher zwei Vertreter auf die ÖVP-Fraktion und ein Vertreter auf die SPÖ-Fraktion. Gleiches gilt auch für die Stellvertreter.
- c) gemäß § 7 des OÖ. Tourismus-Gesetzes 1990 die Tourismusgemeinde pro im Gemeinderat vertretener Partei ein Mitglied bzw. Ersatzmitglied in die Vollversammlung entsenden kann.
- d) aufgrund der Bestimmungen des § 33 Abs. 1 des Oö. Sozialhilfegesetzes die Vertreter der Gemeinden in die Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes Eferding, nach Konstituierung des neuen Gemeinderates zu wählen sind. Im Besonderen sind auch die Bestimmungen des § 33 Abs. 2 des Oö. Sozialhilfegesetzes anzuwenden. Die Entsendung erfolgt nach dem Proporz und es kommt demnach das Vorschlagsrecht für den Vertreter der Gemeinde bzw. dessen Stellvertreter der ÖVP-Fraktion zu. Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.

- e) aufgrund der Bestimmungen des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes (§ 12 Abs. 3 und 4) ein Vertreter der Gemeinde und für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter in den Bezirksabfallverband zu wählen sind. Die Anzahl der von den Gemeinden zu entsendenden Vertretern richtet sich nach der Einwohnerzahl. Gemeinden bis 3.000 Einwohnern haben einen Vertreter (Stellvertreter) zu entsenden. Die Vertreter der Gemeinde sind vom Gemeinderat aus seiner Mitte nach dem Verhältnis der im Gemeinderat vertretenen wahlwerbenden Parteien unter sinngemäßer Anwendung der für die Wahl des Gemeindevorstandes geltenden Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 zu wählen. Aufgrund dieser Bestimmungen ist die Wahl als Fraktionswahl durchzuführen. Aufgrund des Verhältnisses der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien kommt das Vorschlagsrecht für den Vertreter und dessen Stellvertreter der ÖVP-Fraktion zu.
- f) aufgrund der vielfältigen, oft über den Jugendbereich hinausgehenden Ausschussthemen, hat es sich in den letzten Jahren als sehr vorteilhaft erwiesen, wenn es im Ausschuss zusätzlich eine Ansprechperson für das Thema Jugend gibt. Sollte es aus bestimmten Gründen nicht möglich bzw. erwünscht sein diese Person aus der Mitte des Ausschusses zu nominieren, ist es auch möglich den/die Gemeindejugendreferenten/in über Beschluss des Gemeinderates (GemO § 33 Abs. 6) als ständiges beratendes Organ (Experte/in) zu den Ausschusssitzungen einzuladen.
- g) aufgrund der Satzungen des Regionalentwicklungsverbandes Eferding – REGEF, hat jede Mitgliedsgemeinde für die Vollversammlung (§ 7 der Satzungen) einen stimmberechtigten Vertreter sowie einen Stellvertreter zu nominieren. Das Vorschlagsrecht für den stimmberechtigten Vertreter sowie für den Stellvertreter kommt der ÖVP-Fraktion zu.
- h) Aufgrund der Satzungen des Wasserverbandes Hochwasserschutz (HWS) Aschachtal ist für die neue Funktionsperiode des Gemeinderates wieder ein Vertreter der Gemeinde bzw. ein Stellvertreter zu entsenden ist. Die Entsendung erfolgt ebenfalls nach dem Proporz und es kommt demnach das Vorschlagsrecht für den Vertreter der Gemeinde bzw. dessen Stellvertreter der ÖVP-Fraktion zu. Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar
- i) aufgrund der Satzungen und der Geschäftsordnung des Wegeerhaltungsverbandes Hausruckviertel ist für die neue Funktionsperiode des Gemeinderates wieder ein Vertreter der Gemeinde bzw. ein Stellvertreter zu entsenden ist. Die Entsendung erfolgt ebenfalls nach dem Proporz und es kommt demnach das Vorschlagsrecht für den Vertreter der Gemeinde bzw. dessen Stellvertreter der ÖVP-Fraktion zu. Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.

Für das Amt eines Mitgliedes bzw. Ersatzmitgliedes (Vertreter bzw. stellvertretender Vertreter) in die o.a. Organe außerhalb der Gemeinde bzw. für sonstige Wahlen (a bis j) werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 33 der OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. lt. vorliegenden Wahlvorschlägen der ÖVP-Fraktion und der SPÖ-Fraktion die nachstehend namentlich angeführten Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmitglieder) vorgeschlagen.

Die gegenständlichen Wahlvorschläge werden vom Amtsleiter über Ersuchen des Bürgermeisters verlesen.

## a) Personalbeirat gem. § 14 OÖ. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002

Gemäß § 14 OÖ. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, LGBl. Nr. 52/2002, ist in jeder Gemeinde zur Begutachtung der auf Grund von Stellenausschreibungen eingelangten Bewerbungen und zur Abgabe eines Weiterbestellungsgutachtens ein Personalbeirat einzurichten. Der Personalbeirat besteht in Gemeinden mit bis zu fünf Bediensteten aus zwei Dienstgebervetretern und einem Dienstnehmervetreter, in den übrigen Gemeinden aus vier Dienstgebervetretern und drei Dienstnehmervetretern.

[Hier eingeben]

Die Dienstgebervetreter des Personalbeirates einer Gemeinde müssen Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein, wobei § 33 Abs. 7 vorletzter Satz der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. sinngemäß anzuwenden ist.

Der Vorsitzende des Personalbeirates wird von jener im Gemeinderat vertretenen Partei entsandt, die über die größte Anzahl von Mandaten verfügt. Die drei weiteren Dienstgebervetreter sind von den drei stärksten im Gemeinderat vertretenen Parteien zu entsenden. Sind im Gemeinderat weniger als drei Parteien vertreten, so sind die drei weiteren Dienstgebervetreter nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu entsenden.

Der Personalbeirat ist auf die Dauer einer Funktionsperiode des Gemeinderates zu bestellen.

Für das Amt eines Mitgliedes bzw. Ersatzmitgliedes und eines Vorsitzenden des Personalbeirates werden lt. vorliegenden Wahlvorschlägen der ÖVP-Fraktion und der SPÖ-Fraktion die im nachstehend angeführten Wahlergebnis namentlich angeführten Gemeinderatsmitglieder vorgeschlagen.

Dienstgebervetreter des Personalbeirat gem. § § 14 OÖ. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002

Vorsitzender:	ÖVP Franz Straßl
weitere Mitglieder:	ÖVP Andreas Hinterberger
	ÖVP Oswin Maier
	SPÖ Werner Baschinger
Ersatzmitgliedern:	ÖVP Ing. Alexander Gaisbauer
	ÖVP Josef Ratzenböck
	ÖVP Ing. Mag. Markus Augdoppler
	SPÖ Erwin Schönhuber

#### b) Jagdausschuss Haibach ob der Donau (§ 16 OÖ. Jagdgesetz):

als Mitglied	ÖVP Florian Dieplinger
	ÖVP Andreas Hinterberger
	SPÖ Markus Gahleitner
als Ersatzmitglied:	ÖVP Ing. Alexander Gaisbauer
	ÖVP Ing. Franz Straßl
	SPÖ Gottfried Gahleitner

#### c) Vollversammlung des Tourismusverbandes (§ 7 OÖ. Tourismus-Gesetz):

als Mitglied	ÖVP Gottfried Augdoppler
	SPÖ Alois Krexhammer
als Ersatzmitglied:	ÖVP HR Mag. Josef Ecker
	SPÖ Gerald Schlager

d. **Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes Eferding (§ 33 OÖ. Sozialhilfegesetz 1998 idgF, LGBl. Nr. 82/1998)**

als Vertreter: ÖVP Bgm. Franz Straßl

als Stellvertr. d. Vertreters: ÖVP Vize-Bgm. Andreas Hinterberger

e) **Verbandsversammlung des Bezirks-Abfallverbandes Eferding (§ 12 Abs. 3 AWG 2009)**

als Vertreter: ÖVP Bgm. Franz Straßl

als Stellvertr. d. Vertreters: ÖVP Vize-Bgm. Andreas Hinterberger

f. **Gemeindejugendreferent (Namhaftmachung für Landesjugendreferat):**

Gemeindejugendreferent: Carina Hinterhölzl ÖVP

Gemeindejugendreferent-Stellv.: Markus Gahleitner SPÖ

g. **Vertreter im Regionalentwicklungsverband Eferding – REGEF:**

stimmberechtigtes Mitglied: ÖVP Bgm. Franz Straßl

Stellvertreter: ÖVP Vize-Bgm. Andreas Hinterberger

h) **Vertreter im Wasserverband „Hochwasserschutz Aschachtal“:**

als Vertreter: ÖVP Bgm. Franz Straßl

als Stellvertr. d. Vertreters: ÖVP Vize-Bgm. Andreas Hinterberger

i) **Wegerhaltungsverband (WEV) Hausruckviertel:**

als Vertreter: ÖVP Bgm. Franz Straßl

als Stellvertr. d. Vertreters: ÖVP Vize-Bgm. Andreas Hinterberger

## j) Regionaler Planungsbeirat Eferding:

Der Bürgermeister berichtet, dass mit Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 20.10.2015 mitgeteilt wurde, dass aufgrund der Novelle zum OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 die Bestimmungen über die regionalen Planungsbeiräte bzw. deren Organisationen aufgehoben wurden. Dies bedeutet, dass den eingerichteten Planungsbeiräten die rechtliche Grundlage entzogen wurde. Es sind daher keine Vertreter mehr zu entsenden.

Der Bürgermeister schlägt vor, auch für diese Fraktionswahlen eine Gesamtabstimmung durchzuführen und stellt einen diesbezüglichen Antrag.

Die Abstimmung über den Antrag erfolgt durch Erheben der Hand und ergibt den einstimmigen

### B e s c h l u s s :

im Sinne der Antragstellung;

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorhin verlesenen Personen in ihre von den Fraktionen vorgeschlagenen Funktionen zu wählen.

Die fraktionell vorgenommene Abstimmung (Gesamtabstimmung) über die verlesenen Wahlvorschläge ergibt jeweils deren einstimmige Annahme.

## TOP 13

### Vereinbarung mit der OÖ. Baulandentwicklung GmbH & Co OG und der Gemeinde Haibach ob der Donau

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende berichtet, dass die Verhandlungen mit den Grundverkäufern nun abgeschlossen sind. Die OÖ. Baulandentwicklung GmbH. & Co OG wird die Grundflächen noch heuer ankaufen. Die Gemeinde muss nun mit der OÖ. Baulandentwicklung GmbH. & Co OG eine Verwertungsvereinbarung, wie nachstehend angeführt, abschließen. Die Risikoteilung zwischen der Gemeinde Haibach ob der Donau und der Raiffeisenbank Region Eferding beträgt jeweils 50 %.

## VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

OÖ BAULANDENTWICKLUNG GMBH & CO OG,  
4020 Linz, Europaplatz 1a, (in der Folge kurz "OÖ BAULAND GMBH & CO "  
genannt) einerseits,

sowie

Gemeinde 4083 Haibach ob der Donau, (in der Folge kurz "Gemeinde" genannt) an-  
dererseits,

wie folgt:

- 2 -

### III.

#### Verwertung der vertragsgegenständlichen Liegenschaften

1. Die OÖ BAULAND GMBH & CO verpflichtet sich, die Verwertung der vertragsgegenständlichen Grundstücke oder Teile davon im Einvernehmen mit der Gemeinde zu betreiben. Die Einschaltung eines Immobilienmaklers, Vertragserstellers (Rechtsanwalt, Notar) und Geometers erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde.
2. Es herrscht Einvernehmen zwischen den Vertragsteilen, dass die Verwertung der vertragsgegenständlichen Grundstücke vordringlich dem Wohnbau dient bzw. die Grundstücke als Tauschobjekt zur Ermöglichung derartiger Projekte genutzt werden sollen.

Die Gemeinde erklärt ausdrücklich, dass sie beim Land OÖ um die im § 16 Abs. 3 OÖ ROG 1994 (privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Baulandsicherung) vorgesehene Förderung angesucht hat.

3. Gemäß OÖ Raumordnungsgesetz hat die OÖ BAULAND GMBH & CO beim Verkauf der vertragsgegenständlichen Grundstücke oder Teilen davon den ortsüblichen Preis zugrunde zu legen. Hinsichtlich der Feststellung des ortsüblichen Preises ist das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Kalkulationsgrundlagen (= Grundpreisentwicklung unter Einbeziehung der Kosten) werden von der OÖ BAULAND GMBH & CO zur Verfügung gestellt. Die Vertragsparteien vereinbaren allerdings auch ausdrücklich, dass die Verwertung der vertragsgegenständlichen Grundstücke zu folgendem Mindestpreis erfolgen soll:

Ankaufspreis der OÖ BAULAND GMBH & CO zuzüglich aller beim Kaufabschluss entstehender und mitfinanzierter Kosten (= € 402.207,- + € 14.078,- Grunderwerbsteuer + € 4.424,- Eigentumseinverleibung + € 4.022,- Vertragserrichtungskosten + € 10.000,- Vermessungskosten + € 90.000,- pauschale Infrastrukturkostenbeiträge + € 15.000,- Planungskosten = € 539.731,-) + 2 % pa. zinseszinsmäßig auf Basis des Kaufpreises (mind. jedoch € 4.000,-) + 3,5 % pa., zinseszinsmäßig, auf Basis des Kaufpreises der OÖ BAULAND GMBH & CO = Mindestpreis.

Beim Zinssatz von 3,5 % pa. handelt es sich um einen Anfangszinssatz. Die Gemeinde und die OÖ BAULAND GMBH & CO vereinbaren eine Anpassung der Höhe des Zinssatzes halbjährlich dekursiv, falls sich die Basis um mehr als 0,125 % verändert. Als Basis für die Anpassung dient der letzte bekannte 6-Monats-EURIBOR. Dieser Monatszinssatz wird auf das nächste 1/8 % aufgerundet und darauf 1,5 % aufgeschlagen. Die erste Zinsanpassung erfolgt am 31.12.2015.

Sollte der 6-Monats-EURIBOR unter einem Wert von Null % liegen, wird als Basis für die Zinsanpassung ein Wert von Null % herangezogen.

Sofern der Mindestpreis nicht erreicht wird, ist der Differenzbetrag von 50% der Gemeinde auszugleichen. Ein allfälliger Mehrerlös kommt der Gemeinde zu 50 % zu.

4. Die Gemeinde wird hinsichtlich sämtlicher vertragsgegenständlicher Grundstücke innerhalb einer Frist von 4 Jahren ab Unterfertigung der Kaufverträge durch die OÖ BAULAND GMBH & CO, mit denen die vertragsgegenständlichen Grundstücke erworben werden, Dritte zur Gesamtverwertung sämtlicher vertragsgegenständlichen Grundstücke namhaft machen. Sollte dessen ungeachtet die Gesamtverwertung nicht innerhalb dieser Frist möglich sein (es wird auf die Bezahlung der Kaufpreise der entsprechenden Verkaufsverträge abgestellt), so ist die Gemeinde verpflichtet, auf Aufforderung der OÖ BAULAND GMBH & CO binnen einer Frist von einem Jahr 50 % der vertragsgegenständlichen Grundstücke bzw. die noch nicht verkauften Teile davon selber zu erwerben zu dem vereinbarten Mindestpreis gemäß Punkte III.3. zu den nachstehend detailliert angeführten Bedingungen (insbesondere Punkt IV. - Kostenersatz der OÖ BAULAND GMBH & CO).

Die Gültigkeit dieser Vereinbarung erlischt mit gänzlichem Verkauf der angekauften Liegenschaft bzw. mit dem Ankauf allfälliger Restliegenschaften durch die Gemeinde.

Unabhängig von der Gültigkeitsdauer dieser Vereinbarung verpflichtet sich die OÖ BAULAND GMBH & CO für den Fall, dass einzelne Teile der vertragsgegenständlichen Grundstücke innerhalb des festgelegten Verwertungszeitraumes nicht verkauft werden und sohin von der Gemeinde gekauft werden müssen, eine Finanzierung zu gleichen Konditionen wie unter Pkt. III.3., 3. Absatz, festgelegt, anzubieten bzw. zu vermitteln.

Weiters verpflichtet sich die OÖ BAULAND GMBH & CO, unabhängig von der Gültigkeitsdauer dieser Vereinbarung auf Aufforderung der Gemeinde vom Wiederkaufsrecht gemäß des Punktes III. 5. Bauverpflichtung im Rahmen des dort festgesetzten Zeitraumes Gebrauch zu machen.

Vor Realisierung des Wiederkaufes hat die OÖ BAULAND GMBH & CO der Gemeinde eine Kostenaufstellung (Wiederkaufswert und Kosten des Wiederkaufes) vorzulegen.

Im Falle des Wiederkaufes durch die OÖ BAULAND GMBH & CO erwirbt in der Folge die Gemeinde entweder das Bauland selber (zum Wiederkaufspreis zuzüglich Kosten), lässt es durch die OÖ BAULAND GMBH & CO verwerten (zum Wiederkaufspreis zuzüglich Kosten) oder schließt auf Basis eines von der OÖ BAULAND GMBH & CO neu zu kalkulierenden Finanzierungskonzeptes eine neue Verwertungsvereinbarung mit der OÖ BAULAND GMBH & CO ab.

Bei der Variante "Verwertung durch OÖ BAULAND GMBH & CO" verpflichtet sich diese, die Verwertung insbesondere hinsichtlich Verwertungspreis im Einvernehmen mit der Gemeinde durchzuführen. Sollte der Wiederkaufspreis zuzüglich Kosten bei der Verwertung nicht erzielt werden, hat die Gemeinde den Differenzbetrag zum Fälligkeitstermin des Kaufpreises der OÖ BAULAND GMBH & CO auszugleichen.

Ein allfälliger Mehrerlös gegenüber dem Wiederkaufspreis zuzüglich Kosten kommt der Gemeinde zu 50 % zu.

5. Die OÖ BAULAND GMBH & CO verpflichtet sich, bei der Verwertung der vertragsgegenständlichen Grundstücke die folgende Bauverpflichtung in den Inhalt des Verkaufsvertrages aufzunehmen:

**"Bauverpflichtung"**

1. *Der Käufer übernimmt ausdrücklich die Verpflichtung, das vertragsgegenständliche Grundstück umgehend zu bebauen und im Falle einer Veräußerung des unbebauten Grundstückes die Verkäuferin oder die Gemeinde Haibach ob der Donau vom Abschluss des Verkaufsvertrages in Kenntnis zu setzen und die gegenständliche Bauverpflichtung, sowie das Wiederkaufsrecht an den neuen Käufer zu überbinden.*
2. *Der Käufer verpflichtet sich hier, innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Vertragsunterfertigung mit der Bebauung des vertragsgegenständlichen Grundstückes zu beginnen und den Rohbau zur Bebauung des vertragsgegenständlichen Grundstückes mit einem Wohnhaus, das dem gültigen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan entspricht, samt Überdachung binnen einer weiteren Frist von fünf Jahren, sohin binnen einer Frist von zehn Jahren ab Vertragsunterfertigung, fertig zu stellen.*
3. *Der Verkäuferin steht das Recht zu, das Vertragsobjekt unter Setzung einer Nachfrist von einem halben Jahr wiederzukaufen, falls diese Bebauungsverpflichtung nicht oder nicht vollständig eingehalten wird. Sofern zum Zeitpunkt der Ausübung dieses Wiederkaufes vom Käufer bereits Investitionen in das Kaufobjekt zur Bebauung gemacht wurden, so wird ausdrücklich vereinbart, dass die Verkäuferin dem Käufer den Kaufpreis nur unter Zugrundelegung einer Verzinsung von 1 % pa zu refundieren hat, wobei die Investitionen des Käufers für die Bebauung des vertragsgegenständlichen Grundstückes von einem von der Verkäuferin zu nominierenden Sachverständigen geschätzt werden und entsprechend dem Ergebnis dieses Sachverständigengutachtens die Refundierung dieser Aufwendungen des Käufers zu erfolgen hat.*
4. *Der Käufer erteilt ausdrücklich seine Einwilligung zur Einverleibung dieses Wiederkaufsrechtes."*

IV.

**Kostenersatz der OÖ BAULAND GMBH & CO**

Ein allfälliger Mehrerlös gegenüber dem Mindestpreis des Pkt. III. 3. dieser Vereinbarung bei der Verwertung der vertragsgegenständlichen Grundstücke kommt der Gemeinde zu 50% zu. Es wird vereinbart, dass sämtliche mit dem Erwerb der vertragsgegenständlichen Grundstücke und der darauf folgenden vereinbarungsgemäßen Verwertung bei der OÖ BAULAND GMBH & CO entstehenden Kosten, Gebühren, Abgaben welcher Art auch immer und Steuern von der Gemeinde zu übernehmen sind und daher binnen vierzehn Tagen nach entsprechender Vorschreibung durch die OÖ BAULAND GMBH & CO zu ersetzen sind.

Die lt. Pkt. III. 3. von der OÖ BAULAND GMBH & CO beizubringende Kalkulationsgrundlage für die Festlegung des Verkaufspreises berücksichtigt auch die von der Gemeinde direkt übernommenen Kosten, soweit diese der OÖ BAULAND GMBH & CO bekannt sind.

V.

**Gültigkeitserfordernisse**

Festgehalten wird, dass die vertragsgegenständliche Vereinbarung zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Beirat der OÖ BAULAND GMBH & CO bedarf sowie der Genehmigung des Gemeinderates der Gemeinde. Diese Vereinbarung wurde in der Gemeinderatssitzung vom ..... beschlossen.

Wenn der Kaufpreis 20 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Kaufvertrages zu entrichten ist, bedarf diese Vereinbarung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 106 Abs. 1 Z. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 und wird Dritten gegenüber erst mit dieser Genehmigung rechtswirksam.

VI.

**Kosten, Gebühren und Verkehrssteuern**

Allfällige mit dem Abschluss dieser Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der OÖ BAULAND GMBH & CO verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben welcher Art auch immer trägt die Gemeinde alleine.

VII.

**Ausfertigungen**

Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen verfasst, wobei eine bei der Gemeinde und eine bei der OÖ BAULAND GMBH & CO verbleibt.

VIII.

**Abänderungen**

Abänderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

IX.  
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Linz.

Linz, am

-----  
Bürgermeister

-----  
OÖ Baulandentwicklung  
GmbH & Co OG

Real-Treuhand  
Baulandentwicklung und  
Bauträger GmbH

**BERATUNG:**

Der Vorsitzende berichtet, dass der Kaufpreis inkl. Nebenkosten € 539.731,- beträgt. Gemäß der Vereinbarung beträgt das Mitwirkungsrecht (Chancen & Risiken) der Gemeinde bei der Entwicklung und Verwertung der anzukaufenden Fläche 50 %. Der Kaufpreis beträgt für die Gemeinde daher € 269.865,50. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung für diese Vereinbarung gemäß § 106 Abs. 1, Z. 1 OÖ. GemO 1990 ist nicht erforderlich ist, da der Anteil der Gemeinde von € 269.865,50 20 % der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages des laufenden Haushaltsjahres (€ 445.560,-) nicht überschreitet.

Werner Baschinger berichtet, dass die SPÖ-Fraktion schon vor dem Erhalt dieser Vereinbarung eine Sitzung abgehalten hat und möchte heute nur über wichtige Details informiert werden. Hierzu berichtet der Schriftführer, dass es seitens der oö. Baulandentwicklung eine Zusammenfassung gibt die wie folgt aussieht:

# OÖ Baulandentwicklung GmbH & Co OG

## Detailbeschreibung Vereinbarung - Rechnungskreis

[www.realtreuhand.at](http://www.realtreuhand.at)



Seite 2

## Die Vereinbarung regelt

### Mitwirkungsrechte bei Entwicklung und Verwertung

Mitwirkungsrechte (Chancen & Risiken) der Gemeinde bei der Entwicklung und Verwertung der anzukaufenden Fläche zu 50 %

### Investitionsvolumen

540.000,00 Euro

### Finanzierungs- und Managementkosten

6-M-Euribor gerundet auf das nächste 1/8 + 1,5 % Aufschlag  
2 % pa. (mind. 4.000,00 Euro)

### Laufzeit des Projektes

4 Jahre

### Verlängerungsmöglichkeiten

bei Laufzeitende (inkl. 1 Jahr Nachfrist)

### Bauverpflichtung der entwickelten Flächen

Baubeginn innerhalb von 5 Jahren ab Vertragsunterzeichnung bzw. Fertigstellung innerhalb von weiteren 5 Jahren

Quelle: 15.10.2015, RTM\_RTBB, Ploier



# Baulandentwicklung

Die Veranlagung der zu entwickelnden Grundstücke erfolgt je Projekt in einem eigenen Rechnungskreis auf Basis einer zwischen der Gemeinde und uns abgeschlossenen Vereinbarung.

## Steuerliche Vorteile für die Gemeinde:

- Maastrichtkonform weil kein Kredit sondern Rückkaufsverpflichtung
- Keine doppelte Grunderwerbsteuer für Vereinbarung und Ankauf, da keine rechtliche oder wirtschaftliche Möglichkeit eingeräumt wird Grundstücke auf eigene Rechnung zu verwerten
- Steuerfreiheit von erzielten „Deckungsbeiträgen“ da kein Betrieb gewerblicher Art

Quelle: 15.10.2015, RTM\_RTBB, Ploier

# Baulandentwicklung

## Laufende Informationen zum Projektstatus:

- Stand des Rechnungskreis- (Genussschein-) volumens (Aufstockung bzw. Minimierung)
- Zinsanpassungen / aktuelle Zinssätze
- Jährliche Vorschreibungen „Vorauszahlung auf eine allfällige Ausgleichszahlung bei Liegenschaftsverkäufen lt. Punkt III lit. 3 der Vereinbarung“ .  
Die „Zinsen“ und Verwaltungsgebühren werden in diesen Mitteilungen immer getrennt ausgewiesen
- Aktueller Verwertungsstand / Grundstückslisten (lfd. Kostenkalkulationen)
- Von der KPMG testierter Jahresabschluss samt G&V

Quelle: 15.10.2015, RTM\_RTBB, Ploier

Ing. Mag. Markus Augdoppler fragt, ob beim Grundstücksverkauf der Gemeinderat bzw. Gemeindevorstand auch eingebunden ist. Hierzu berichtet der Schriftführer, dass Grundverkäufer die OÖ. Baulandentwicklung GmbH & Co OG ist und die Gemeinde selbst nur ein Verwertungsrecht besitzt.

#### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorstehende Vereinbarung mit der OÖ. Baulandentwicklung GmbH & Co OG abzuschließen.

#### **BESCHLUSS:**

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

## TOP 14 ALLFÄLLIGES

#### **Gemeinderatssitzung am 16.12.2015**

Der Bürgermeister informiert, dass die nächste Gemeindevorstands- und Gemeinderatssitzung am 16.12.2015 und nicht wie geplant am 9.12.2015 stattfinden wird.

#### **Einladung in die Hoamat**

Der Bürgermeister lädt anschließend alle Gemeinderäte und Ersatzmitglieder zu zwei Getränken in die Hoamat ein.

#### **Bezirkshauptmann HR Dr. Michael Slapnicka**

gratuliert dem wiedergewählten Bürgermeister Franz Straßl. Das Vertretungsrechts des Bürgermeisters, welche die Gemeindeordnung einräumt, ist ein sehr allumfassendes. Ein Bürgermeister vertritt keine politische Fraktion und keine Partei sondern die Gesamtheit aller Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger.

Er ersuchten den Bürgermeister in den nächsten 6 Jahren dies in der gleichen Objektivität zu machen wie bisher. Er gratuliert weiter allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des neu gewählten Gemeinderates für das Vertrauen, welches ihnen die Bevölkerung von Haibach erteilt hat. Auch das Thema Integration wird auf die Gemeinde Haibach zukommen. Haibach hat ja bereits Asylwerber aufgenommen.

Eine riesige Herausforderung wird auch die demokratische Entwicklung werden. Im Bezirk Eferding sind derzeit ca. 2.200 Pflegebedürftige. Diese Zahl wird in den nächsten 15 Jahren auf ca. 2.860 ansteigen. Für die Gemeinde müsste auch interessant sein, dass die Auswirkungen der Landesausstellung auch in Haibach greifen.

Er bedankt sich für die tolle Zusammenarbeit zwischen Bezirkshauptmannschaft Eferding und der Gemeinde Haibach.

[Hier eingeben]

Er bedankt sich auch bei der Gemeinde für die Unterstützung im Sozialhilfeverband. Die Gemeinde Haibach leistet hier einen Beitrag von jährlich rd. € 300.000,-. Hier stehen wir vor riesigen Herausforderungen in den nächsten Jahren.

Im Bezirk Eferding soll ein betreutes betreubares Wohnen entstehen. Dort wären fixe entsprechende mobile Dienste eingerichtet. Es stellt sich auch die Frage, wie man pflegende Angehörige entsprechend entlasten kann.

Er ersucht die beiden Parteien, auch in den nächsten Jahren konstruktiv zusammen zu arbeiten. Es gibt nur ein Ziel, für die Gemeinde Haibach das Beste zu erreichen, damit die Gemeinde Haibach auch in Zukunft so lebenswert bleibt wie sie jetzt ist.

Abschließend dankt er allen Anwesenden für die Bereitschaft in den nächsten 6 Jahren im Gemeinderat zu arbeiten. Er wünscht den Anwesenden für die schöne und herausfordernde Arbeit alles Gut.

### **Bürgermeister Franz Straßl**

ersucht um eine gute Zusammenarbeit in den nächsten 6 Jahren. In den vergangenen 6 Jahren wurden ca. € 6,6 Mill. in Haibach investiert. Diese Summe ist für Haibach als Abgangsgemeinde nicht schlecht.

### **Werner Baschinger**

wünscht sich auch im Namen der SPÖ-Haibach für die nächsten 6 Jahre eine gute und konstruktive Zusammenarbeit. Es liegt in der Natur der Sache, dass es verschiedene Meinungen geben wird. Es soll gemeinsam das Beste für Haibach erreicht werden.

[Hier eingeben]

**Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:**

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 16. September 2015 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:00 Uhr.

.....  
Bgm. Franz Straßl

.....  
Schriftführer Thomas Peitl

---

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom ..... keine Einwendungen erhoben wurden.

4083 Haibach, am .....

Der Vorsitzende:

.....  
Bürgermeister Franz Straßl

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Haibach, am .....

Der Vorsitzende:

Für die ÖVP-Fraktion:

.....

.....

Für die SPÖ-Fraktion:

.....

---